

Thesen zur „Demokratisierung der Kirche“

Vorbemerkung

1. Diese Thesen wollen keine direkte Auseinandersetzung mit konkreten Demokratisierungsvorschlägen für die Kirche sein¹, noch wenden sie sich gegen bestimmte Contrapositionen²; sie versuchen lediglich thetisch einige Grundsätze aufzustellen und praktische Folgerungen daraus abzuleiten. Es liegt in der Natur von Thesen, daß ihnen Begründung und Beweisführung fehlen. Beides, so meine ich, ist möglich (und für einige Punkte bereits geschehen).
2. Ich habe mich bewußt auf die rechtlich relevanten Punkte beschränkt und die soziologisch-gesellschaftlichen Voraussetzungen ausgeklammert. Deshalb kann der Vorwurf gegen diese Thesen erhoben werden, daß sie den zweiten Schritt vor dem ersten versuchen. Es ist aber gerade mein Bestreben, Anhaltspunkte für eine sachbezogene Diskussion zu liefern und gegen leichtfüßige Voreiligenheiten der einen wie der anderen Seite Grenzen zu ziehen.
3. Schließlich ist es zu bedenken, daß „Demokratisierung“ nicht an erster Stelle ein juristisches Problem ist. Zweifellos können widrige Gesetze demokratische Entwicklungen hemmen, während freundliche sie zu fördern vermögen. Aber Gesetze können keine demokratische Wirklichkeit gestalten und vermögen kein demokratisches Bewußtsein zu bilden. Damit aber entpuppt sich unsere Frage nicht nur als eine anthropologisch-psychologische, sondern zugleich auch als eine theologisch-ekklesiologische, die eine Bestimmung des Selbstverständnisses der Kirche verlangt. Die Frage nach der Erlaubtheit demokratischer Formen und Strukturen in der Kirche wird so zu einer Prüfung, ob die Rede vom Volk Gottes, vom „Priestertum“ aller Gläubigen ehrlich gemeint und ernst genommen wird, ja, ob diese theologische Behauptung von der Hierarchie wie von den Gläubigen, dem „Volk“ angenommen, rezipiert, worden ist³.

I. Grundsätze

1. In der Kirche ist eine *kollegial-bruderschaftliche* Struktur wesentlich⁴. Die Rede von der Demokratisierung jedoch stammt in dieser Form aus dem weltlich-politischen Bereich. Sie geht von eigenen Voraussetzungen aus und zielt auf andere Strukturen. Dieser Unterschied ist zu beachten, wenn von Demokratisierung der Kirche gesprochen wird. Man kann sich niemals damit begnügen, gesellschaftliche Demokratievorstellungen, verfassungsmäßige Demokratieforderungen und politische Demokratiemodelle (deren es zahlreiche gibt) einfach zu übernehmen.

Von einer Demokratisierung der Kirche kann darum nur genauso unkorrekt gesprochen werden, wie man von der Kirche als Monarchie und als Hierarchie redet. Auch das sind Begriffe aus einem anders strukturierten Rechts- und Gesellschaftsbereich, die das Wesen der Kirche verfälschen, wenn sie in ihr im eigentlichen Sinn angewandt und verstanden werden. Das ist zweifellos geschehen.

¹ So etwa in knapper Skizze: O. Mauer, Demokratie in der Kirche? in *WuW* 23 (1968) 289–290 und ausführlich das Memorandum des „Bensberger Kreises“ Demokratisierung der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, Mainz 1970.

² Man denke beispielsweise an: K. Rahner, Demokratie in der Kirche? in: *StdZ* 182 (1968) 1 ff.; J. Ratzinger - H. Maier, Demokratie in der Kirche. Möglichkeiten, Grenzen, Gefahren, Limburg 1970; O. B. Roegele, Demokratisierung und Pluralität, in: *Pastoralblatt* 23 (1971) 130–136.

³ Auf das Oszillierende des Begriffes „Demokratisierung“ hat neuestens wieder H. Küng (Wozu Priester? Eine Hilfe, Zürich 1971, bes. 13–17) hingewiesen.

⁴ Vgl. E. Golomb, Kirchenstruktur Brüderlichkeit, in: *WuW* 23 (1968) 291–305; ders., Kollegialität als Strukturprinzip der Kirche, in: *Lebendige Seelsorge* 19 (1968) 157–164.

2. Trotz dieser Gefahr des Mißverständnisses und der Mißdeutung ist die Übernahme von Begriffen aus dem politisch-gesellschaftlichen Bereich, in dem die Christen notwendig (und diesen bejahend) leben, nicht schon in sich falsch, hat doch auch Jesus selber das Königtum Gottes proklamiert und damit das Mißverständnis einer irdischen Messiashoffnung provoziert.

3. Wenn Demokratisierung den tatsächlichen und rechtlichen Versuch meint, eine kollegial-bruderschaftliche Struktur auf der Grundlage wesenhafter Gleichheit durchzusetzen, wird damit sicher ein genuin neutestamentlich-christliches Bemühen charakterisiert. Demokratisierung meint dann die Suche nach — heute — passenden Formen der Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft.

4. Dieses Bemühen kann sich aber nicht begnügen, den weltlich-gesellschaftlichen Demokratiebegriff einfach zu übernehmen, zumal Demokratie nur eine *Herrschaftsform* unter anderen ist. Die Rede von der Demokratisierung muß sich bewußt bleiben, daß auch das weltliche Demokratieverständnis vielfältig differenziert ist und eine tiefgreifende Umwandlung erfahren wird. Diese sachlich gegebenen Unterschiede schließen jedoch nicht aus, daß die kirchlichen Organe und Verfahren denen weltlich demokratischer Vorbilder ähneln; sie verbieten aber andererseits, daß (nur) ein ganz bestimmtes Modell von Demokratie übernommen und absolut gesetzt wird.

5. Demokratisierung in diesem umfassenden transjuristischen und metapolitischen Sinn meint dann die umfassende, sozialgerechte „Vermenschlichung“ — als Verchristlichung — der Beziehe des Zusammenlebens in allen Bereichen, den Raum des Religiösen nicht ausgeschlossen; sie meint angemessene Mitentscheidung als Ausdruck der Mitverantwortung unter Achtung der personalen Würde, also in Freiheit und Verantwortung.

6. Die innerkirchliche Diskussion sinkt in ein spätscholastisches Gezänk zurück, wenn sie nicht sachlich und ohne Vorurteile erörtert und klärt, wie der hier verwendete Demokratiebegriff überhaupt zu verstehen ist. Eine solche Klärung setzt voraus, daß man auf die anderen zu hören bereit ist und nicht Polemik aus dem Gefühl selbstgerechter Orthodoxie um ihrer selbst willen treibt. Der Streit um die Thesen des Bensberger Kreises und die „Neun Thesen gegen Mißbrauch der Demokratie“ zeigen⁵, wie verschieden dieser Begriff gebraucht, gedeutet und wie unterschiedlich er für den politischen wie kirchlichen Bereich angewendet wird.

7. Dabei wird innerhalb wie außerhalb der Kirche oft übersehen, daß die modernen Demokratieberiffe letztlich in dem vom NT verkündeten Grundsatz der Gleichheit und Würde aller Menschen gründet: Alle Menschen sind zur gleichen eschatologischen Hoffnung berufen, alle Gläubigen sind mit Hl. Geist gesalbt und Wissende (1 Jo 2, 20), weshalb es unter ihnen nicht nur keine Herrschaft nach Art der weltlichen Machthaber geben darf (Mt 20, 25—28; 23, 5—12), sondern auch alle gesellschaftlichen Unterscheidungen aufgrund der Rasse, des Standes, der Herkunft und des Geschlechts aufgehoben sind (Kol 3, 11). Diese Grundsätze des NTs bestimmen den neuzeitlichen Demokratiebegriff und die demokratischen Verfassungen der Gegenwart.

II. Strukturformen

8. Demokratisierung der Kirche ist darum die Verwirklichung des altkirchlichen Grundsatzes von der Brüderlichkeit aller Glaubenden. In diesem Sinn kann sie ohne Verletzung der theologischen Grundlagen in der kirchlichen Verfassung verwirklicht werden. Dabei ist zu beachten, daß seit alters her im kirchlichen Recht sowohl der Gewohnheit als auch der Rezeption keine geringe Bedeutung zukommt. Die Kirche versteht sich somit von ihrem Ursprung her *wesentlich* als bruderschaftliche Körperschaft, nicht aber als „Heilsanstalt“. Sie als *societas perfecta* zu charakterisieren,

⁵ Abgedruckt in: Berichte und Dokumente, hg. vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken Nr. 13, Bonn - Bad Godesberg 1971, 3—36.

bedeutet eine Verkürzung ihres Wesens. Für die rechtliche Verfaßtheit lassen sich daraus etliche Folgerungen ableiten:

- 1) Die Ausweitung der Kompetenzen sowohl der Bischofssynode (Synodus Episcoporum) als auch des Bischofsrates (Consilium Episcoporum) ist ebenso rechtspolitisch notwendig wie theologisch vertretbar. Dabei darf es aber nicht nur um formale Kompetenzverteilung gehen, sondern muß eine materiale Veränderung eingeleitet werden⁶. Wesentlich ist, daß der politischen und wirtschaftlichen Macht zugunsten des solidarisch-christlichen Zeugnisses entsagt wird.
- 2) Die territorialen Bischofskonferenzen müssen zusammen mit regelmäßigen Territorialsynoden unter Beteiligung gewählter Theologen und Laien umfassende Beschuß-, Leitungs- und Kontrollfunktionen erhalten.
- 3) Die bereits dem geltenden Recht nicht unbekannten Räte für die diözesane und pfarrliche Vermögensverwaltung müssen als Formen der *Mitverantwortung* der Gläubigen verstanden und — wie bereits in einigen Diözesen — in die Diözesan- und Pfarrgemeinderäte integriert werden.
- 4) Diese synodal-kollegiale Mitarbeit der Gläubigen und der kirchlichen Mitarbeiter ist kein Zugeständnis an einen „demokratisierenden Zeitgeist“, sondern Ausdruck der umfassenden Berufung und der gemeinsamen Verantwortung aller Gläubigen; sie ist eine Form missionarischer Präsenz der Kirche⁷. Nur auf die Weise gemeinsamer Mitverantwortung an den Entscheidungsvorgängen wird die Kirche künftig ihren Zeugnisauftrag zu erfüllen vermögen. Nur so wird sie auch nach Verlust ihres sog. „volkskirchlichen“ Charakters gesellschaftlich bedeutsam und zeugnisfähig bleiben.
- 5) Noch hat die Kirche Gelegenheit, wirksame Formen synodaler Beratung und Beschußfassung zu entwickeln, damit der — durchaus zu Recht gefürchtete — sog. „Sitzungskatholizismus“ sich erst gar nicht zu etablieren vermag. Solch wirksame Modelle sind nicht nur denkbar, sondern teilweise bereits erprobt (man vergleiche die synodale Rückkoppelung bis in die Pfarrei nach dem Wiener Modell).
- 6) Der immer wieder von bestimmten Kreisen unternommene Versuch, die synodalen Gremien und die Mitwirkung von Nichthierarchen bei kirchlichen Beschußfassungen als rechtlich belanglose, rein beratende Tätigkeiten abzuwerten, auf die die Bischöfe weder angewiesen sind, noch die Gläubigen diesen schulden⁸, verstößt gegen die ntl Vorbilder und die Tradition der frühen Kirche, ist politisch instinktlos, widerspricht dem Grundsatz der *aequitas canonica* und wird der Situation der heutigen Kirche und des gegenwärtigen Menschen in keiner Weise gerecht.
9. „Mitverantwortung“ bleibt eine täuschende Leerformel, solange die diesbezüglichen Gremien nicht wirkliche Beschußvollmacht bekommen und wirksame Kontrollmechanismen entwickeln können. Letztes schließt ein, daß ihnen unabhängige Appellationsinstanzen zugeordnet sind.
10. Durch eine kollegial-synodale Kirchenordnung werden Aufgaben, Bedeutung und Eigenverantwortung der *Amtsträger* nicht geschmälerst. Sie werden im Gegenteil unterstrichen, weil und insofern sie vom gläubigen Wollen der gesamten Gemeinde getragen werden. Eine solche Kirchenordnung ist andererseits freilich nur funktionsfähig, wenn die Gläubigen allgemein zum Einsatz bereit sind. Demokratisierung deckt also einerseits die Schwäche des Glaubensbewußtseins auf, vermag aber andererseits

⁶ L. M. Weber, Amt und kirchlicher Führungsstil, in: *Der Seelsorger* 39 (1969) 3—5.

⁷ Vgl. u. a.: J. Neumann, Synodale und kollegiale Elemente im geltenden lateinischen Kirchenrecht, in: *WuW* 26 (1971) 3—18.

⁸ Vgl. beispielsweise den Entwurf einer Ordnung für die Seelsorgeräte der Congregatio pro Clericis vom 12. 3. 1971. Das Unbefriedigende der bisherigen — und weithin noch gegenwärtigen — Situation beschreibt J. Laubach, Glieder der Kirche ohne Mitverantwortung, in: *Diakonia* 2 (1967) 224—235.

auch den Glauben zu aktivieren; sie kann deshalb ebenso als ein Mittel zum Glauben als auch als eine Frucht des Glaubens bezeichnet werden.

11. Bei der Ausübung der kirchlichen Ämter — sowohl gegenüber den zugeordneten Mitamtsträgern und Mitarbeitern als auch gegenüber jenen, denen die Ämter dienen sollen — müssen Formen kollegial-brüderlichen Umgangs herrschen. Dies zu verwirklichen ist zweifellos nicht zuerst ein institutionelles Problem und nur zum Teil ein juristisches; es setzt allseitiges Umdenken und geduldige Einübung voraus. Sie darf jedoch nicht unter pseudotheologischen und quasireligiösen Vorwänden immer wieder hinausgeschoben werden. Demokratisierung der Kirche bedeutet also nicht Umsturz der Werte, sondern Wachstum; meint nicht Entmachtung, sondern Entfaltung des Glaubens; meint nicht Verachtung des Amtes, sondern Verlebendigung und Beteiligung aller an den Lebensformen wie an den Entscheidungsvorgängen der Kirche.

III. Individuelle Rechte und Pflichten

12. Die Bereitschaft eines jeden einzelnen zu Verantwortung und Mitarbeit zugunsten des Gemeinwohls ist notwendige und unaufgebbare Grundlage aller demokratischer Ordnungen. Die Kirche kann *ihrem Wesen nach* auf eine solche Bereitschaft zu verantwortlicher Mitarbeit nicht verzichten. Sie ist nicht Institution zur Gewährleistung individuellen Heils, sondern hat als Ganzes Zeugin ihres Herrn zu sein. Demokratisierung der Kirche bedeutet darum zunächst brüderliche Kooperation, als sachgerechte Integration der individuellen Eigenart zur Synthese gemeinsamen Handelns aus dem Glauben. Demokratisierung schließt somit begrifflich Solidarität und Freiheit mit ein. Konsens und das „sentire cum ecclesia“ (als Gemeinschaft, nicht als Hierarchie) sind alte und wesentliche („demokratische“) Elemente der Kirchenverfassung.

13. Darum sind Ursprung und Umfang der individuellen Rechte und Pflichten in der Gemeinde gemäß dem Geist des NTs zu bestimmen. Die rechtliche Begründung des aktiven und passiven Wahlrechts beispielsweise muß notwendig ebenso bestimmt werden wie seine Begrenzung (Kirchengliedschaft)⁹. Für den Rechtsbereich der (katholischen) Kirche sind Rechte und Pflichten klar zu bestimmen. Das ist eine — notwendige — Voraussetzung und Folge der Demokratisierung.

14. Zwischen *Amt* und *Charisma* besteht kein wesentlicher Gegensatz. Das Amt ist charismatisch grundgelegt und das Charisma kann in amtliche Funktionen hineinwachsen. Darum ist das Charisma nicht zu beargwöhnen, selbst wenn es das Amt immer wieder mit neuen Ausdruckformen des Glaubens und der Disziplin konfrontiert. Hat das Charisma das wesentlich Christliche immer neu zu erkennen und voranzutreiben, ist ihm Dynamik eigen, so hat das Amt vor allem dafür zu sorgen, daß die Radikalität des ntl Ansatzes nicht vergessen oder verwässert und das „Humane“ und der Würde des Menschen Entsprechende nicht verletzt wird.

15. Zur geistigen und geistlichen Fruchtbarkeit gehört die entsprechende, sachbezogene und würdige Auseinandersetzung, ja letztlich auch das „Widerstehen ins Antlitz“ (sowohl des Amtes gegen den Charismatiker, als auch des Charismatikers gegen den Amtsträger). Demgemäß ist auch innerkirchliche „Opposition“ legitim, weil notwendig¹⁰. Ihr sollte ein gemäßer Platz eingeräumt werden. Die Vorwürfe des Ungehör-

⁹ Vgl. J. Neumann, Kirchenrechtliche Überlegungen zur Kindertaufe, in: W. Kasper (Hg.), Christsein ohne Entscheidung — oder soll die Kirche Kinder taufen? Mainz 1970, 207–224. Zur Notwendigkeit einer Bestimmung der rechtlichen Kirchengliedschaft in der katholischen Kirche gerade in bezug auf innerkirchliche Mitwirkungsrechte vgl.: J. Neumann, Gesetzestechnische Anmerkungen zum Entwurf eines Grundgesetzes der Kirche, in: Kein Grundgesetz der Kirche ohne Zustimmung der Christen, Mainz 1971, 31–44, bes. 37.

¹⁰ Vgl. E. Erharder, Opposition und Freiheit in der Kirche, in: Der Seelsorger 37 (1967) 3–6. Dazu neuestens: M. D. Chenu, Kontestationsphänomene in der Geschichte der Kirche, und: P. Huizing, Kirche und Kontestation, in: Concilium 7 (1971) 575–579; 580–583.

sams, des Mangels an Demut, die Verdächtigung als Schismatiker und Häretiker sollte darum verhalten und verantwortlich, auf jeden Fall aber nur als letzte Abgrenzung gebraucht werden.

16. Wenn man das Verhalten Jesu gegen die geistliche und bürgerliche Gesellschaft seiner Zeit zum Maßstab kirchlichen Handelns nimmt, wird man feststellen, daß die Kirche in grundsätzlicher und kritischer Opposition zu den herrschenden pseudo-religiösen Meinungen und zur selbstgerechten Gesellschaft stehen muß. Wenn der Kirche oppositionelle Haltung wesentlich ist, braucht die Kirche, soll sie nach außen glaubwürdig sein, auch in sich eine Opposition, die Recht, Ort und Stimme hat. Bisher haben vorzugsweise die Orden eine solche Funktion ausgeübt.

17. Dieser oppositionelle Status der Kirche und in der Kirche muß rechtlich gesichert und geistlich wie menschlich bejaht werden, wobei vom materiellen wie vom formellen Gleichheitsgedanken des NTs auszugehen ist: Alle sind Kinder des einen Vaters, dessen Sohn sein Blut für alle vergossen hat und dessen Geist weht, wo er will!

IV. „Demokratisierung“ als geistlich-personale „Dynamisierung“

18. Die Rede von der Demokratisierung der Kirche meint somit einen notwendigen Prozeß der Entfaltung auch des kirchlichen Selbstverständnisses und der Bewußtwerdung der Verantwortung aller Gläubigen und jedes einzelnen für das konkrete Heil der Welt. Dieser Prozeß ist im NT grundgelegt, aber nicht festgeschrieben, so daß er stets auf die jeweils neuen Gegebenheiten reagieren muß.

19. Dieser Prozeß darf aber weder kurzsinnig — unter bewußter oder unbewußter Verkennung seiner ntl Grundlage — verteufelt noch naiv als Heilswert in sich gewertet werden. In diesem Gesamtprozeß dient die Durchsetzung kollegial-synodaler Strukturen als Voraussetzung und Ausdruck einer brüderlich-humanen, verantwortlich-bewußten Gemeinschaft des Glaubens an den einen Herrn.

20. Diese Haltung beachtet die wesentliche Bedeutung der Mitwirkung und Mitverantwortung, für die Information, brüderliche Kooperation, helfende Korrektion und synodale Entscheidung ebenso wesentlich ist wie der würdige und hilfreiche Umgang miteinander. Sie weiß gleichzeitig auch um die einsame Verantwortung, um Schuld und heilende Sühne des einzelnen, um seine Würde und achtet seine Person und die fachliche Autorität¹¹. Sie ist sich bewußt, daß Gott sein Heilshandeln nicht einem Ausschuß anvertraute, sondern sein Wort Fleisch werden ließ in *einem* Menschen. Demokratisierung der Kirche ist darum immer nur *eine*, freilich wesentliche Wirklichkeit, wie andererseits auch die Kirche, in vielen Bildern beschreibbar, nicht voll das auszudrücken vermag, was Gottes Heilswille umfängt. Erst recht ist die rechtliche Seite dieser Kirche immer nur ein Teil ihrer Wirklichkeit, auch in bezug auf die Demokratisierung der Kirche, die zuerst ein geistig-geistlicher Prozeß in und aus dem Glauben ist. Wer eine so gerichtete Demokratie fürchtet, mag die Radikalität des Anrufs zum Glauben fürchten. Kirche aber ist ohne Wagnis und Radikalität nicht denkbar (Apk 3, 14—17).

¹¹ Problematik und Krisis der Autorität (in Kirche und Gesellschaft) hängen zweifellos eng mit der zögernden und verspäteten Einführung der so notwendigen und funktionsgerechten Mitbestimmung zusammen. Über das Wesen der innerkirchlichen Autorität hat O. Mauer, Autorität, in: WuW 26 (1971) 1—2 einige treffliche Gedanken ausgesprochen. Mit dem (vor)konziliaren Stand des Autoritätsproblems setzt sich auseinander: J. M. Todd (Hg.), Probleme der Autorität, Düsseldorf 1967. Vom Grundsätzlichen versucht J. McKenzie, Autorität in der Kirche, Paderborn 1968, die Frage anzugehen, während Th. Eschenburg, Über Autorität, Frankfurt/M. 1969, sie allgemein darstellt und zu analysieren versucht. In bezug auf das Selbstverständnis der päpstlichen Autorität sei verwiesen auf: E. Weinzierl (Hg.), Die päpstliche Autorität im katholischen Selbstverständnis des 19. und 20. Jahrhunderts, Salzburg 1970.